



## Bauleitplan der Stadt Wolfenbüttel

hier: 1. Flächennutzungsplanänderung F6 „SO Neindorfer Straße“, 6. Änderung FNP 2020

2. Bebauungsplan LE3.1 „SO Neindorfer Straße“ mit Örtlicher Bauvorschrift

1. Der Landkreis Wolfenbüttel hat mit Bescheid vom 07.10.2020 die Flächennutzungsplanänderung F6 „SO Neindorfer Straße“ der Stadt Wolfenbüttel wie folgt genehmigt:

Die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 24.06.2020 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes FNP 2020 wird hiermit gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Landkreis Wolfenbüttel

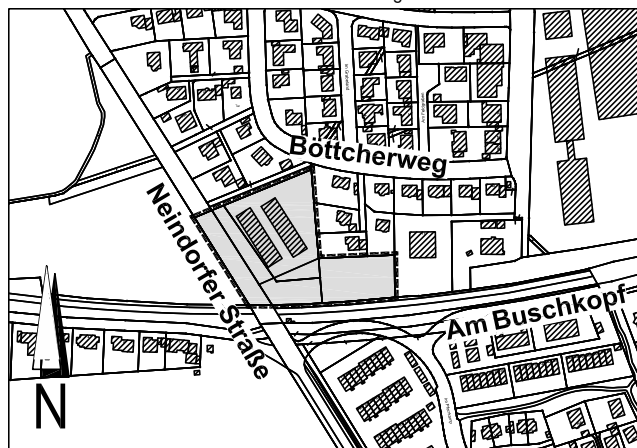
Wolfenbüttel, 07.10.2020

Im Auftrag, gez. Löhner

2. Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 den Bebauungsplan LE3.1 „SO Neindorfer Straße“ als Satzung beschlossen.

Die Bauleitpläne einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung können bei der Stadt Wolfenbüttel, Amt für Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Kanzleistraße 2, Zimmer 103, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne ist im nachfolgenden gedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes LE3.1 beinhaltet das Gebiet des ehemaligen Eierhofes und die Verkehrsfläche der Neindorfer Straße. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung F6 umfasst ausschließlich das Gelände des ehemaligen Eierhofes.



Quelle: „Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung“ © 2019

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf dem außerhalb des Stadtgebietes von Wolfenbüttel gelegenen Flurstück 66/2, Flur 13 in der Gemarkung Schandelah, nordwestlich der Ortschaft, auf einer Fläche von 1.125m<sup>2</sup>.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung F6 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und die Bebauungsplanänderung LE3.1 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister, gez. Pink

**Das Wohnzimmer  
der Region.**